

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 196/06 B

L 1 AL 203/05 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 1 AL 100/04 (SG Trier)

.....,

früherer Kläger, Widerbeklagter und
Beschwerdegegner,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

frühere Beklagte, Widerklägerin und
Beschwerdeführerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Mai 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r
und Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde der Widerklägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Lan-
dessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. September 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Widerklägerin trägt auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 1.326,08 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist ein Schadensersatzanspruch der Widerklägerin gemäß § 321 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) wegen unrichtiger Angaben des Widerbeklagten in einer Arbeitsbescheinigung (vgl § 312 SGB III). Bei dem Klageverfahren selbst hatte es sich um eine Anfechtungsklage des Widerbeklagten gegen eine Zahlungsaufforderung der Widerklägerin gehandelt, nachdem diese einen Widerspruch des Widerbeklagten gegen diese Zahlungsaufforderung als unzulässig verworfen hatte. Die entsprechende Klage hat der Widerbeklagte bereits beim Sozialgericht (SG) zurückgenommen.
- 2 Gegenstand des Schadensersatzanspruches ist die rechtswidrige Zahlung von Arbeitslosengeld (Alg) an die Arbeitslose H S (H.S.) ab 1. Juli 2003, die bei dem Widerbeklagten im Rahmen eines "Dienstvertrages" in der Zeit vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 an einer Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen hatte. Die Vereinbarung sah eine Vergütung in Höhe von 1.100 Euro brutto pro Monat vor, die H.S. vom Widerbeklagten gezahlt wurden, nachdem der Sozialhilfeträger entsprechende Zahlungen in Anwendung des § 19 Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) als Leistung zur Schaffung von Arbeitsgelegenheiten an den Widerbeklagten erbracht hatte. In der Arbeitsbescheinigung anlässlich der Arbeitslosmeldung der H.S. gab der Widerbeklagte ua an, H.S. sei vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003 als "EDV-Fachfrau" beschäftigt gewesen. Auf Grund dieser Bescheinigung bewilligte die Widerklägerin zunächst Alg, das sie bis zum 7. September 2003 in Höhe von 862,50 Euro auszahlte; die Bewilligung wurde jedoch dann ab 8. September 2003 zurückgenommen, weil es sich bei der Maßnahme der H.S. nicht um eine Beschäftigung iS des SGB III gehandelt habe, so dass auch die erforderliche Anwartschaftszeit für die Gewährung von Alg nicht erfüllt gewesen sei.
- 3 Das SG hat die Widerklage abgewiesen, weil der Widerklägerin ein gravierendes Mitverschulden nach § 254 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorzuwerfen sei und dies zum Wegfall der eventuellen Schadensersatzpflicht des Widerbeklagten führe. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Widerklägerin zurückgewiesen (Urteil vom 19. September 2006). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, der Widerbeklagte habe die Arbeitsbescheinigung nicht zumindest fahrlässig unrichtig ausgefüllt. Bei der Frage, ob H.S. in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden habe, handele es sich um eine komplizierte Rechtsfrage. Dass der Widerbeklagte diese Rechtsfrage aus Laiensicht anders beurteilt habe, als es der wahren Rechtslage entspreche, könne nicht als fahrlässig angesehen werden, nachdem die Widerklägerin selbst die Tätigkeit zunächst als versicherungspflichtig angesehen und ihre Rechtsauffassung erst geändert habe, nachdem das Landesarbeitsamt die Versicherungspflicht abschließend geprüft und beurteilt habe.



- 4 Mit ihrer Beschwerde rügt die Widerklägerin Verfahrensfehler des LSG und macht eine Divergenz der Entscheidung des LSG zu Entscheidungen des Bundessozialgericht (BSG) geltend. Sie trägt vor, das LSG habe gegen die Pflicht verstoßen, die Gründe, die für seine richterliche Überzeugung leitend gewesen seien, im Urteil anzugeben (§ 128 Abs 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Es habe in seiner Entscheidung bei der Beurteilung, ob ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorgelegen habe, handele es sich um eine komplizierte Rechtsfrage, deren falsche Beantwortung dem Widerbeklagten als juristischem Laien nicht vorgeworfen werden könne, nicht mitgeteilt, auf welchen besonderen Erfahrungssätzen dies bzw ob diese Erkenntnis auf eigener Sachkunde des Gerichts beruhe, oder woher es diese Sachkunde bezogen habe. Sofern das LSG von einem besonderen Erfahrungssatz ausgegangen sein sollte, hätte es darlegen müssen, dass und weshalb nicht ausnahmsweise Umstände vorlägen, die den besonderen Erfahrungssatz widerlegten. Angesichts der in allgemein zugänglichen Informationsquellen veröffentlichten umfangreichen Rechtsprechung zu Arbeitsgelegenheiten im Rahmen des § 19 BSHG sei diesen Anforderungen nicht Rechnung getragen worden. Soweit das LSG den Widerbeklagten als Laien bezeichnet habe, habe es nicht dargelegt, ob es den Umstand gewürdigt habe, dass der Schriftsatz des Widerbeklagten vom 17. März 2005 an das SG mit dem Zusatz "Rechtsanwalt beim Club Aktiv e.V." unterzeichnet gewesen sei. Ebenso sei offen, ob das LSG die Angaben auf der Internet-Homepage des Widerbeklagten gewürdigt habe, in der auf das Angebot des Widerbeklagten zur Beratung in juristischen Fragen des Sozialversicherungsrechts hingewiesen worden sei. Das Urteil des LSG weiche außerdem von Entscheidungen des BSG vom 11. Januar 1989 - 7 RAr 88/87 - (SozR 4100 § 145 Nr 4) und vom 28. Juni 1991 - 11 RAr 117/90 - (SozR 3-4100 § 145 Nr 2) ab. In diesen Urteilen habe das BSG folgenden tragenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt:
- 5 "Für die Frage des Verschuldens bei einer fehlerhaften Tatsachenangabe im Vordruck 'Arbeitsbescheinigung' gemäß § 312 SGB III ist keine rechtliche Würdigung der Tatsachen durch den Arbeitgeber maßgeblich, die über die bloße Subsumtion von Tatsachen unter einfache, schlichte Rechtsbegriffe des Arbeitslebens hinausgehen kann."
- 6 Demgegenüber liege der Entscheidung des LSG die Rechtsansicht zu Grunde, im Rahmen der Frage nach der Beschäftigung des Arbeitnehmers sei grundsätzlich auch eine rechtliche Bewertung der Versicherungspflicht dieser Beschäftigung vorzunehmen. Auf der Abweichung könne das angefochtene Urteil des LSG beruhen; denn, wäre das LSG der Rechtsauffassung des BSG gefolgt, hätte es nicht prüfen dürfen, ob der Widerbeklagte die Frage der Versicherungspflicht der Beschäftigung schuldhaft falsch beantwortet habe, sondern es hätte prüfen müssen, ob er die Frage nach dem Inhalt der Beschäftigung schuldhaft falsch beantwortet hat. Insoweit sei die Angabe "EDV-Fachfrau" falsch gewesen. Dies bedürfe keiner juristischen Subsumtion.



II

- 7 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und des Verfahrensfehlers, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 8 Soweit die Widerklägerin einen Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 2 SGG geltend macht, ist dieser nicht schlüssig dargetan. § 128 Abs 1 Satz 2 SGG konkretisiert die Regelung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG, indem er den Umfang des in der Entscheidung zu erörternden Streitstoffes betrifft (vgl BSG, Beschluss vom 5. April 2006 - B 12 KR 9/05 B). Inwieweit ein Gericht seine Rechtsauffassung in den einzelnen Abschnitten seiner Entscheidung begründen muss, hängt von den besonderen Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab (BSG, Beschluss vom 28. August 1990 - 2 BU 182/89); diese muss der Beschwerdeführer im Einzelnen darlegen. Vorliegend hat dies die Widerklägerin nicht getan. Soweit sie dem LSG vorwirft, es hätte seine Ausführungen, ob es sich bei der Tätigkeit der H.S. um eine versicherungspflichtige Beschäftigung gehandelt habe, sei eine komplizierte Rechtsfrage, mit besonderen Erfahrungssätzen oder einer besonderen Sachkunde des Gerichts begründen müssen, ist diese Argumentation verfehlt. Die Beurteilung, ob eine Rechtsfrage kompliziert oder einfach ist, ist in die Kompetenz eines jeden Richters bei seiner Entscheidung gestellt und unterliegt somit seiner ureigenen Entscheidungsbefugnis. Letztlich wirft die Widerklägerin dem LSG nur einen Fehler in der Beurteilung der Fahrlässigkeit des Widerbeklagten vor. Dies wird besonders deutlich in der Rüge, das LSG hätte den Widerbeklagten nicht als juristischen Laien bezeichnen dürfen, wie sich aus dem Schriftsatz des Widerbeklagten vom 17. März 2005 und der Homepage des Widerbeklagten ergebe. Der wahre Vorwurf der Widerklägerin liegt somit nicht in der verfahrensfehlerhaften Begründung der LSG-Entscheidung, sondern darin, dass das LSG nicht alle Indizien hinreichend gewürdigt habe. Darin indes läge ein Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG, der nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung mit der Nichtzulassungsbeschwerde nicht geltend gemacht werden kann.
- 9 Auch soweit die Widerklägerin eine Divergenz zu Entscheidungen des BSG rügt, genügt der Vortrag nicht den gesetzlichen Anforderungen. Eine Divergenz liegt nämlich nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG aufgestellt hätte; eine Abweichung ist von daher erst zu bejahen, wenn das LSG diesen Kriterien - wenn auch uU unbewusst - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hätte (s nur BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dass dies der Fall ist, hat die Widerklägerin nicht schlüssig vorgetragen. Sie macht in der Sache nicht geltend, das LSG habe abstrakte Rechtssätze in Abweichung von abstrakten Rechtssätzen des BSG aufgestellt, son-



dern erschließt selbst einen angeblichen Rechtssatz des LSG, den dieses nicht formuliert hat, sondern der nach Ansicht der Widerklägerin logischerweise den Ausführungen des LSG zu Grunde liegen müsse. Demgemäß wirft sie dem LSG vor, zu Unrecht nicht darauf abgestellt zu haben, dass H.S. nicht als "EDV-Fachfrau" beschäftigt gewesen sei; darin hätte es die Fahrlässigkeit messen müssen. Gerade hier zeigt sich jedoch, dass sie dem LSG lediglich dem Vorwurf macht, den falschen rechtlichen Maßstab angewandt zu haben. Dies jedoch genügt nicht für die Annahme einer Divergenz. Vielmehr muss das Vorgehen des LSG in einen abweichenden Rechtssatz münden (Hennig, SGG, § 160 Rz 98 mwN, Stand 1997).

- 10 Abgesehen davon verlangt die Geltendmachung der Divergenz als Unterfall des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung auch Vortrag dazu, dass es für die Entscheidung des Revisionsgerichts auf die divergierende Rechtsfrage überhaupt ankommt (BSG, Hennig, aaO, Rz 90 und 94 mwN). Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass die Widerklägerin die Zulässigkeit ihrer Widerklage hätte näher darlegen müssen (Klärungsfähigkeit). Denn nach der Rechtsprechung des BSG besteht für eine Leistungsklage auf Schadensersatz kein Rechtsschutzbedürfnis, weil die Widerklägerin den Schadensersatzanspruch durch Verwaltungsakt hätte geltend machen können (s dazu Söhngen in Eicher/Schlegel, SGB III, § 321 Rz 36 mwN, Stand November 2004).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 12 Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 63 Abs 2, 52, 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz.

